

BGer 6B_82/2017 vom 29. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_82_2017

FR: TF 6B_82/2017 du 29 mars 2017

IT: TF 6B_82/2017 del 29 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 26. Januar und 1. März 2017 eine Frist bis zum 10. Februar 2017 und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 17. März 2017 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen gemäss Rückschein zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten und dem Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG aufzuerlegen.

E. 2

Am Nichteintreten würde sich nichts ändern, wenn die Angaben des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 22. Januar 2017, seine Existenz sei bedroht, er sei zurzeit ohne Arbeit und habe Pfändungen und Beteiligungen, als - sinngemäss - gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entgegengenommen würden, wobei offen bleiben kann, ob das Gesuch den Formerfordernissen überhaupt genügen würde.

Nach Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Prozessbegehren sind als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren, so dass eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung von einem Prozess absehen würde (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135, 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis). Ein Rechtsmittel hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerde zweifelsohne nicht. Die Vorinstanz führte im Zusammenhang mit dem Stundungsgesuch des Beschwerdeführers aus, es fände sich keine Zusammenstellung seiner aktuellen Ausgaben und Einkünfte. Aus den (verspätet eingereichten) Unterlagen gehe nichts über die Einkommens- und Vermögenssituation von ihm und seiner Ehefrau hervor. Eine unzumutbare Härte oder die Uneinbringlichkeit der Forderung sei folglich nicht belegt. Der Beschwerdeführer sei seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Damit setzt sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht auseinander. Er wendet im Wesentlichen nur ein, es sei ihm schleierhaft, warum ihm eine Stundung und Ratenzahlungen nicht gewährt worden seien, zumal er offensichtlich nicht in der Lage sei, den Betrag auf einmal zu entrichten. Mit diesen pauschalen Behauptungen zeigt der Beschwerdeführer indessen nicht auf, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerde wäre folglich mangels einer genügenden Begründung

im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten, die Prozessbegehren wären als aussichtslos anzusehen und das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.